Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

09.03.1965 - Nr. 53 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 53

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 9. März 1965

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Bestimmungen

Mit dem Gesetz soll zweierlei erreicht werden: einmal die Schaffung einer einwandfreien Rechtsgrundlage für den Schutz von Einzelbäumen und Baumgruppen in geschlossenen Ortslagen und zum anderen die Überleitung von landesrechtlichen Strafvorschriften in Bußgeldvorschriften, soweit es sich um naturschutzrechtliche Bestimmungen handelt.

Die städtebauliche Entwicklung, insbesondere der umfangreiche Wohnungsbau, die Ansiedlung der Klöckner-Werke im Werderland und der Bau neuer Hafenanlagen auf dem linken Weserufer, haben in den zurückliegenden Jahren in starkem Maße in den Bestand der Landschaftsschutzgebiete eingegriffen. Weitere Eingriffe stehen noch bevor. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist beabsichtigt, den Landschaftsschutz für solche Gebiete aufzuheben, die auf Grund ihrer jetzigen Nutzung als Wohn-, Hafen- oder Industriegebiet (zum Beispiel Neue Vahr, Teile des Werderlandes, Teile des Niedervielandes) oder auf Grund der städtebaulichen Planung ihren bisherigen Charakter verloren haben oder in absehbarer Zeit verlieren werden. Wie die Erfahrungen, die bereits mit den einstweiligen Sicherstellungen von Bäumen in einzelnen Ortsteilen gemacht worden sind, gezeigt haben, haben weite Bevölkerungskreise jedoch ein großes Interesse daran, daß auch in Gebieten, die nicht als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen worden sind oder ausgewiesen werden können, schutzwürdiger Baumbestand sowohl als Baumgruppen als auch als Einzelbäume erhalten wird. Die Unterschutzstellung des Baumbestandes oder von Einzelbäumen als Naturdenkmale kann, sofern hierfür überhaupt die Voraussetzungen nach dem Reichsnaturschutzgesetz vorliegen, wegen des sehr weitgehenden Eingriffs in das Eigentum der Bürger allgemein nicht in Betracht gezogen werden, sondern muß sich auf besondere Ausnahmefälle beschränken. Um aber auch Bäume, die in geschlossenen Ortslagen stehen und die keine Naturdenkmale sind, erhalten zu können, ist daher der Erlaß einer allgemeinen Baumschutzverordnung vorgesehen, die sich inhaltlich im wesentlichen an die Baumschutzverordnungen in Hamburg und Berlin anlehnen wird. Als Rechtsgrundlage hierfür sollen die Ergänzungen des Reichsnaturschutzgesetzes entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf (Artikel 1 Ziffern 1 bis 4) dienen.

Die moderne Rechtsentwicklung, die im Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) und im bremischen Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Juli 1957 (SaBremR 45-c-1) ihren Niederschlag gefunden hat, zielt darauf ab, das sogenannte Verwaltungsunrecht, welches im Gegensatz zum kriminellen Unrecht nicht mit dem Makel eines ethischen Vorwurfs behaftet ist, aus dem Strafrecht herauszunehmen und die Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften den Verwaltungsbehörden zu übertragen. Da die bisherigen Strafvorschriften in § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes, welche die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die sich hierauf stützenden Verordnungen teilweise als Vergehen unter Strafe stellen, dieser Rechtsentwicklung entgegenstehen, ist eine Anpassung an die heutige Rechtsauffassung vorgesehen (Artikel I Ziffer 5). Danach sollen die vorsätzlich begangenen Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze von Naturdenkmalen und ihrer Umgebung sowie von Naturschutzgebieten erlassenen Verordnungen weiterhin als Straftaten behandelt werden (Gesetzeskonkurrenz mit § 304 StGB), während alle übrigen vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Zuwiderhandlungen gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen als Ordnungswidrigkeiten bewertet werden sollen. Bei

der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind jedoch die §§ 27 Absatz 3 und 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des § 304 StGB zu beachten.

Durch die Einfügung des § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes werden die Strafvorschriften in den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen gegenstandslos. Die in den Artikeln II bis V enthaltenen Änderungen dieser Verordnungen haben daher nur klarstellenden Charakter.

Die Deputation für Inneres hat der Gesetzesvorlage in ihrer Sitzung am 25. Februar 1965 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz in der nachstehenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Bestimmungen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Satz 2 wird der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und dahinter als neuer Buchstabe e eingefügt: „Baumgruppen und Einzelbäume".
2. Hinter § 5 wird ein neuer § 5a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 5a

Baumgruppen und Einzelbäume

Mit Rücksicht auf den stark zurückgegangenen Baumbestand kann wegen der im öffentlichen Interesse liegenden allgemeinen Bedeutung der Bäume der Schutz von Baumgruppen und Einzelbäumen angeordnet werden. Der Schutz kann sich auf das gesamte Gebiet der Stadtgemeinden oder auf Teile derselben erstrecken. Unberührt bleibt die Möglichkeit, Baumgruppen und Einzelbäume nach § 1 Buchstaben b bis d unter Schutz zu stellen."

3. Der V. Abschnitt erhält die Überschrift: „Pflege des Landschaftsbildes und Erhaltung des Baumbestandes".
4. § 19 erhält die Überschrift: „Schutz von Landschaftsteilen und Baumschutz" und wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird „des § 5" ersetzt durch „der §§ 5 und 5a".
   b) In Absatz 2 wird hinter „Die Anordnungen" eingefügt „nach § 5".
5. Der VI. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„VI. Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften; Einziehung

§ 21

Straftaten

Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 16 oder den auf Grund der Bestimmungen des § 15 Absatz 1 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 21a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer fahrlässig

a) den Vorschriften des § 16,
b) den auf Grund der Bestimmungen des § 15 Absatz 1 erlassenen Verordnungen,
c) den auf Grund der Bestimmungen der §§ 11 Absatz 1 Satz 1, 19 Absatz 1 und 26 erlassenen Verordnungen,
d) den auf Grund des § 17 Absatz 3 erlassenen einstweiligen Sicherstellungen,
e) einer auf Grund dieses Gesetzes, einer hierauf gestützten Verordnung oder einstweiligen Sicherstellung erteilten Auflage

zuwiderhandelt oder

f) es unterläßt, Minderjährige unter 18 Jahren, die seiner Aufsicht unterstehen, von einer Zuwiderhandlung gegen die nach § 11 Absatz 1 Satz 1 erlassenen Verordnungen abzuhalten,

handelt ordnungwidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 500 DM geahndet.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c bis f die Tat vorsätzlich begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu 1000 DM erkannt werden.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 8 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (SaBremR 45-c-1) sind, sofern die oberste Naturschutzbehörde nichts anderes bestimmt, die unteren Naturschutzbehörden.

§ 21b

Wer § 16, den Verordnungen, die nach §§ 15 Absatz 1 und 19 Absatz 1 erlassen worden sind, oder den einstweiligen Sicherstellungen nach § 17 Absatz 3 zuwiderhandelt, hat unbeschadet der Fest-

setzung einer Strafe oder Geldbuße auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen zur Wiederherstellung des früheren Zustandes vorzunehmen.

§ 22

Einziehung

Gegenstände, die durch eine Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt worden sind oder zur Begehung der Zuwiderhandlung gebraucht oder bestimmt waren, können eingezogen werden. Rechtskräftig eingezogene Gegenstände sind der bei der unteren Naturschutzbehörde eingerichteten Naturschutzstelle auf ihren Antrag zu gemeinnützigen Zwecken zu überlassen."

Artikel II

Die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgenden Wortlaut:

   „Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 9 Absatz 1 Satz 2 sowie § 11 Absatz 2 dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlung nach § 21 a Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ... (...) verfolgt."

2. § 16 wird aufgehoben.

Artikel III

§ 9 der Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (RGBl. I S. 331) erhält folgenden Wortlaut:

„Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach § 21 a Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ... (...) verfolgt."

Artikel IV

Die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) wird wie folgt geändert:

1. § 30 erhält folgenden Wortlaut:

   „Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach § 21 a Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ... (...) verfolgt."

2. § 31 wird aufgehoben.

Artikel V

§ 5 der Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. November 1935 (ReichsAnz Nr. 183, nachrichtlich bekanntgemacht im Brem. GBl. S. 247) erhält folgenden Wortlaut:

„Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach § 21 a Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ... (...) verfolgt."

Artikel VI

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

2. Eine bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene und mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes geahndet, sofern der Täter noch nicht verurteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße nach § 21 a darf die Höhe der angedrohten Geldstrafe nicht überschreiten. Das gleiche gilt im Verhältnis der Ersatzhaft zu der in der Strafvorschrift angedrohten Haftstrafe.

Carl Schünemann Bremen